# Benutzungsordnung für den Lenné-Park Blumberg der Gemeinde Ahrensfelde (BenutzungsOLenné-Park)

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Bereich des Lenné-Parks Blumberg der Gemeinde Ahrensfelde. Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, dargestellt.

### § 2 Widmung

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung, Sicherheit und Ordnung des Lenné-Parks Blumberg.
- (2) Der Lenné-Park Blumberg ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ahrensfelde und zugleich ein Ensemble im Sinne des Denkmal- und Naturschutzes. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BnatSchG) und des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) sowie die dazugehörigen Richtlinien und Verordnungen finden Anwendung.
- (3) Der Lenné-Park Blumberg dient den Besuchern vorrangig zur Besinnlichkeit, Erholung, Freizeitgestaltung und dem Naturerlebnis.
- (4) Eine Benutzung des Lenné-Parks Blumberg über die genannte Widmung hinaus bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Ahrensfelde. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

### § 3 Zugang zum Lenné-Park

- (1) Jedermann hat das Recht, den Lenné-Park Blumberg unentgeltlich und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu nutzen.
- (2) Die teilweise oder vollständige Benutzung des Lenné-Parks Blumberg durch die Gemeinde Ahrensfelde, ihre Organe und die Verwaltung geht der Benutzung durch die Allgemeinheit vor. Im Zweifel entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte.
- (3) Der Lenné-Park Blumberg, einzelne Teile oder Einrichtungen desselben können aus gartenpflegerischen Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. Dies gilt insbesondere bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Eisglätte, Stürme usw. In diesen Fällen ist die Nutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

### § 4 Hausrecht

(1) Das unmittelbare Hausrecht im Lenné-Park Blumberg übt die Gemeinde durch ihre Mitarbeiter und Beauftragten aus. Den Anweisungen der Mitarbeiter und der Beauftragten haben Besucherinnen und Besucher unverzüglich Folge zu leisten.

### § 5 Verhalten im Lenné-Park Blumberg

- (1) Benutzerinnen und Benutzer haben sich im Lenné-Park Blumberg so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Der Lenné-Park Blumberg und seine Bestandteile und Einrichtungen dürfen weder beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Insbesondere sind/ist:
  - 1. Papier, Hundekot und andere Abfälle in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern außerhalb des Parks (siehe Kennzeichnung im Lageplan) zu entsorgen oder wieder mitzunehmen,
  - 2. Hunde an kurzer Leine zu führen,
  - 3. das Spazierengehen nur auf den befestigten Wegen gestattet,
  - 4. das Fahrradfahren nur auf befestigten Wegen und mit besonderer Rücksicht auf andere Besucher (Fußgänger) gestattet,
  - 5. das Angeln nur Mitgliedern des Angelvereins Blumberg e.V. gestattet,
  - 6. als Liegewiese ausschließlich die am Docemus Campus gelegenen und im Lageplan ausgewiesenen Fläche zu nutzen,
  - 7. die Durchführung von Brauchtumsfeuern nur am überlieferten Brauchtumstag in der Zeit von 15:00 Uhr bis 24:00 Uhr auf dem vorgesehenen und im Lageplan gekennzeichneten Brennplatz gestattet und der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens 12 Tage vorher anzuzeigen.

#### § 6 Verbote

- (1) Im Lenné-Park Blumberg ist Folgendes untersagt:
  - 1. das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art, wie Elektrorollern, Hoverboards und sonstigen motor- oder elektrobetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Elektrorollstühle, sowie das Parken und Abstellen derselben,
  - 2. das Übernachten und das Ab- oder Aufstellen von Wohnwagen, Zelten oder anderen zum Übernachten geeigneten Gegenständen,

- 3. das Befliegen mit Drohnen, Modellflugzeugen u.ä. Flugobjekten,
- 4. das Beschädigen oder Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen und das Beklettern von Bäumen,
- 5. das Betreten der Feucht-, Schilf und Heuwiesen.
- 6. das Reiten, Führen von Pferden und das Unternehmen von Kutschfahrten,
- 7. das Erzeugen von Lärm, insbesondere durch Unterhaltungselektronik sowie durch das Musizieren,
- 8. das Fangen, Füttern und Stören freilebender Tiere,
- 9. das Anbringen von Werbetafeln, Plakaten oder Schildern sowie das Ablegen oder Verteilen von Handzetteln, Flugblättern, anderen Druckerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen,
- 10. das Abhalten von Versammlungen, Veranstaltungen oder Umzügen,
- 11. das Baden in den Gewässern, das Benutzen von Wasserfahrzeugen und das Betreten von Eisflächen,
- 12. das Beschädigen, Entfernen, Beschmieren oder das sonstige Ändern der Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen und anderer Einrichtungen,
- 13. das Betreiben von offenen Feuerstellen, ausgenommen Brauchtumsfeuer nach § 5 Abs.2 Ziff. 7, und das Gebrauchen von Grillgeräten und pyrotechnischen Erzeugnissen,
- 14. das Betreiben von Handel oder Gewerbe,

### § 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von den Mitarbeitern und Beauftragten der Gemeinde mit sofortiger Wirkung von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Die Aussprache eines dauerhaften Hausverbots obliegt allein der Gemeinde.

### § 8 Haftung

- (1) Das Betreten des Lenné-Parks Blumberg erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte erfolgt kein Winterdienst durch die Gemeinde Ahrensfelde.
- (2) Die Gemeinde Ahrensfelde haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung des Lenné-Parks Blumberg entstehen.

## § 9 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 16.06.2022 in Kraft.

Ahrensfelde, den 25.05.2022

Jeh he Gehrke

Bürgermeister